



Newsletter 03/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit dem Überblick der von uns für wichtig gehaltenen Themen. Vermissen Sie etwas, teilen Sie uns dies bitte mit.

Aufgrund der Corona-Situation werden wir zum Schutz aller Beteiligten alle Seminare bis auf weiteres ausschließlich als Onlineschulungen durchführen. Bleiben Sie gesund!

Wir wünschen, wie immer, weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal wieder einen konkreten Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im April

Termin	Thema	Referent
13.04.2021 – 10:00 Uhr	PCN Meldungen und UFI	GBK Ingelheim, Lisa Kaiser
16.04.2021 – 10:00 Uhr	INTRODUCTION TO CHINA NEW CHEMICAL MANAGEMENT: MEP ORDER 12	GBK China, Chenfeng Shen
20.04.2021 – 10:00 Uhr	Gefahrgut für Einsteiger	GBK Ingelheim, Rainer Brunssen
27.04.2021 – 09:30 Uhr	GBK Online-Workshop: TRGS 510	GBK Ingelheim, Dr. Matthias Brück

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

17. ATP zur CLP-Verordnung

Am 11.03.2021 hat die EU-Kommission dem Entwurf der 17. ATP zugestimmt. Einzelheiten zur 17. ATP zur CLP-Verordnung finden sie [hier](#). Mit der 17. ATP zur CLP-VO werden die Entscheidungen des RAC aus 2019 bezüglich Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhangs VI Teil 3 zur CLP-VO umgesetzt.

Weiterhin erfolgt eine Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Anhänge II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen von der EU-Kommission am 8. März zugestimmt. Einzelheiten hierzu finden Sie [hier](#).

Nach Erscheinen im Amtsblatt gilt nach dem Inkrafttreten eine 18-monatige Übergangsfrist, damit die Einstufung in der gesamten Lieferkette umgesetzt wird.



Newsletter 03/21

Chinesisches Verkehrsministerium veröffentlicht Planung für Gesetzgebung in 2021

Am 3. März 2021 veröffentlichte das chinesische Verkehrsministerium (MOT) seinen jährlichen Gesetzgebungsplan für 2021. Geplant ist, dass mehrere Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter in naher Zukunft überarbeitet werden sollen. Zum Plan geht's [hier](#).

Neues von der ECHA

Chemical Universe Liste

Die „**Chemical Universe**“-Liste der ECHA wurde aktualisiert. Ziel der Liste ist es, darüber zu informieren, ob aufgrund des aktuellen ECHA-Screenings registrierter Stoffe aktuell regulatorische Arbeiten zu einem Stoff geplant sind. Zur Liste geht's [hier](#).

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich auf der Internetseite der ECHA ergeben:

Zielgerichtete Konsultation

Folgende Zielgerichtete Konsultation wurde von der ECHA gestartet.

- metribuzin (ISO); 4-amino-6-tert-butyl-3-methylthio-1,2,4-triazin-5(4H)-one (EC 244-209-7, CAS 21087-64-9)

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

Current Consultations on proposals

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (EC 220-120-9, CAS 2634-33-5); and
- 1,4-benzenediamine, N,N'-mixed Ph and tolyl derivs.; reaction mass of N-phenyl,N'-o-tolyl-phenylene diamine, N,N'-diphenyl-p-phenylene diamine and N,N'-di-o-tolyl-phenylene diamine (EC 273-227-8, CAS 68953-84-4).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- formaldehyde ...% (EC 200-001-8, CAS 50-00-0);
- peracetic acid (EC 201-186-8, CAS 79-21-0);
- 7-oxabicyclo[4.1.0]hept-3-ylmethyl 7-oxabicyclo[4.1.0]heptane-3-carboxylate (EC 219-207-4, CAS 2386-87-0).
- propyl 3,4,5-trihydroxybenzoate (EC 204-498-2, CAS 121-79-9);
- tetrasodium 4-amino-5-hydroxy-3,6-bis[[4-[[2-(sulphonatooxy)ethyl]sulphonyl]phenyl]azo]naphthalene-2,7-disulphonate (EC 241-164-5, CAS 17095-24-8); and
- S-benzyl N,N-dipropylthiocarbamate (EC 401-730-6, CAS 52888-80-9).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- 1-(4-chlorophenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (EC 403-640-2, CAS 107534-96-3);



Newsletter 03/21

- clethodim (ISO); (5RS)-2-{{(1EZ)-1-[(2E)-3-chloroallyloxyimino]propyl}-5-[(2RS)-2-(ethylthio)propyl]-3-hydroxycyclohex-2-en-1-one};
- glyphosate (EC 213-997-4, CAS 1071-83-6);
- perboric acid (H3BO2(O2)), monosodium salt trihydrate; perboric acid, sodium salt, tetrahydrate; perboric acid (HBO(O2)), sodium salt, tetrahydrate; sodium peroxoborate hexahydrate (EC -, CAS -);
- perboric acid, sodium salt; perboric acid, sodium salt, monohydrate; perboric acid (HBO(O2)), sodium salt, monohydrate; sodium peroxoborate (EC -, CAS -);
- tetrahydrofurfuryl methacrylate (EC 219-529-5, CAS 2455-24-5);
- trimethyl phosphate (EC 208-144-8, CAS 512-56-1);
- fluoroethylene (EC 200-832-6, CAS 75-02-5); and
- ethyl (2R)-2-{{4-[(6-chloroquinoxalin-2-yl)oxy]phenoxy}propanoate; quizalofop-P-ethyl (EC -, CAS 100646-51-3).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

ECHA schlägt acht weitere Stoffe als SVHC vor

die ECHA hat eine Konsultation zur Identifizierung von 8 weiteren Stoffen als SVHC (Substance of Very High Concern) gestartet. Kommentare können über ein Webformular eingereicht werden. Weitere Einzelheiten und das Webformular gibt's [hier](#). Es geht um folgende Stoffe:

Name	EC Number	CAS Number	Proposing authority	Reason for proposing	Date of publication	Deadline for commenting	
1,4-dioxane	204-661-8	123-91-1	Germany	Equivalent level of concern having probable serious effects on the environment (Article 57f) Equivalent level of concern having probable serious effects on human health (Article 57f)	09/03/2021	23/04/2021	Details
2,2-bis(bromomethyl)propane1,3-diol (BMP) 2,2-dimethylpropan-1-ol, tribromo derivative/3-bromo-2,2-bis(bromomethyl)-1-propanol (TBNPA) 2,3-dibromo-1-propanol (2,3-DBPA)	221-967-7 253-057-0 202-480-9	3296-90-0 36483-57-5 1522-92-5 96-13-9	Norway	Carcinogenic (Article 57a)	09/03/2021	23/04/2021	Details
2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde and its individual stereoisomers	-	-	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	09/03/2021	23/04/2021	Details
4,4'-(1-methylpropylidene)bisphenol; (bisphenol B)	201-025-1	77-40-7	France	Endocrine disrupting properties (Article 57(f) - environment AND human health)	09/03/2021	23/04/2021	Details
Glutaral	203-856-5	111-30-8	Sweden	Respiratory sensitising properties (Article 57(f) - human health)	09/03/2021	23/04/2021	Details
Medium-chain chlorinated paraffins (MCCP) [UVCB substances consisting of more than or equal to 80% linear chloroalkanes with carbon chain lengths within the range from C14 to C17]	-	-	ECHA	PBT (Article 57d) vPvB (Article 57e)	09/03/2021	23/04/2021	Details
Orthoboric acid, sodium salt	237-560-2	13840-56-7	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	09/03/2021	23/04/2021	Details
Phenol, alkylation products (mainly in para position) with C12-rich branched or linear alkyl chains from oligomerisation, covering any individual isomers and/ or combinations thereof (PDDP)	-	-	Germany	Toxic for reproduction (Article 57c) Endocrine disrupting properties (Article 57(f) - human health) Endocrine disrupting properties (Article 57(f) - environment)	09/03/2021	23/04/2021	Details



Newsletter 03/21

Weiterhin plant die ECHA, eine Absichtserklärung zur Erstellung eines Anhang XV-Dossiers zur SVHC-Identifizierung von „**medium-chain chlorinated paraffins (MCCP)**“ in das „Registry of SVHC intentions until outcome“ aufzunehmen. Der Eintrag ist bisher nicht verfügbar. Zum Registry of SVHC geht's [hier](#).

Begriffsglossar Gefahrstoffe veröffentlicht

Der Ausschuss Gefahrstoffe hat ein Begriffsglossar Gefahrstoffe entwickelt, welches inzwischen auf der Internetseite der BAuA veröffentlicht wurde. Zum Glossar geht's [hier](#).

Gefahrgutrecht

Bekanntmachung des Leitfadens zum elektronischen Beförderungspapier

Im Verkehrsblatt findet sich die Bekanntmachung des Bundesverkehrsministerium zum Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADR/RID/ADN (VkBl. 4 2021 Nr. 44) zur Nutzung eines elektronischen Gefahrgutbeförderungsdokuments. Zur Veröffentlichung geht's [hier](#).

ADR 2021 berichtigt

Im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 vom 10. März 2021 erfolgte die Bekanntmachung von Berichtigungen zur 28. ADR-Änderungsverordnung vom 1. März 2021. Die Corrigenda 1 bis 3 zur englischen und französischen Ausgabe des ADR 2021 haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text. Aus diesem Grunde gibt es nur wenige deutsche Änderungen.

Arbeitsschutz

Neues zu TRGSsn

Die geänderte und ergänzte TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Zur angepassten TRGS 900 geht's [hier](#).

Am 16.03.2021 wurden folgende Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Neufassung TRGS 722 „**Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische**“. Zur TRGS geht's [hier](#). Die wesentlichen Änderungen sind die Konkretisierung des Ablaufs Gefährdungsbeurteilung mit einem entsprechenden Beispiel in Anhang 1. Weiterhin die Stärkung des Betriebskonzepts. Schließlich finden sich Informationen zur Inertisierung im Anhang 2 gefolgt von Stoffinformationen. Berichtigung TRGS 720 „**Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines**“. Zur berichtigten TRGS 720 geht's [hier](#).

SARS-CoV-2

Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die angepasste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zur amtlichen Veröffentlichung geht's [hier](#). Die Verordnung ist am 13.03.2021 in Kraft getreten und gilt (zunächst) bis zum 30.04.2021. Wesentliche Anpassungen sind:

- Die Verpflichtung zur Bereitstellung und Benutzung hochwertiger Masken.



Newsletter 03/21

- Die Änderungsverordnung enthält redaktionelle Überarbeitungen und Klarstellungen, um die Verständlichkeit und die praktische Umsetzung in den Betrieben zu erhöhen.
- Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung zu betrieblichen Hygienekonzepten. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei den stufenweise vorgesehenen Lockerungen wirtschaftlicher Aktivitäten die Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aufeinander abgestimmt und an die aktuellen betrieblichen Anforderungen angepasst werden.
- Durch eine weitere Änderung wird klargestellt, dass im Regelfall medizinische Gesichtsmasken bereitgestellt und getragen werden müssen. FFP2-Atemschutzmasken und vergleichbare Typen sind erforderlich, wenn Beschäftigte aufgrund spezifischer Anforderungen zusätzlich geschützt werden müssen.

Beschluss der Bundesregierung zum Thema Testen in Unternehmen

Die Bundeskanzlerin hat mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Folgendes zum Thema Testangebot in Unternehmen beschlossen:

Für einen umfassenden Infektionsschutz ist es gerade in der aktuellen Phase der Pandemie wichtig, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie durch die Ermöglichung des Arbeitens von zu Hause die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zu Arbeit reduzieren und, wo dies nicht möglich ist, ihren in Präsenz Beschäftigten regelmäßige Testangebote machen. Dem dient die Selbstverpflichtung der Wirtschaftsverbände zu den Testangeboten für die Mitarbeiter sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Angesichts der steigenden Infektionszahlen ist eine zügige Umsetzung der Testangebote in allen Unternehmen in Deutschland notwendig. Die Tests sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, so sie nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens einmal und bei entsprechender Verfügbarkeit zweimal pro Woche angeboten und auch bescheinigt werden. Anfang April werden die Wirtschaftsverbände einen ersten Umsetzungsbericht vorlegen, wie viele Unternehmen sich beteiligen. Auf dieser Grundlage und auf der Grundlage eines eigenen Monitorings wird die Bundesregierung bewerten, ob regulatorischer Handlungsbedarf in der Arbeitsschutzverordnung besteht.

Damit sind die Unternehmer aufgefordert, ihren Beschäftigten Selbsttests, und wo dies möglich ist, Schnelltests anzubieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Neue Seminartermine für 2021

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Passend dazu starten wir im April eine kostenfreie GBK Online Training Offensive. Verschiedene Themen aus den Bereichen Arbeitsschutz und Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht werden Ihnen von unseren Kollegen vermittelt. Anmelden können Sie sich direkt über die GBK Homepage unter www.gbk-ingelheim.de.

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):

Newsletter 03/21



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



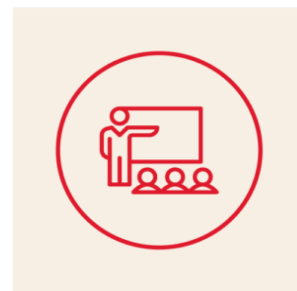
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Das machen wir mit Links

Auf der Seite der BAuA werden die [ATPs zur CLP-VO](#) übersichtlich aufgelistet.

Das Letzte

Nochmal SARS-CoV-2 – Hätten sie es gewusst:

Werden bei Massentests gebrauchte SARS-CoV-2 Schnelltests an Laboratorien zur Auswertung geschickt, unterfällt die Beförderung dem Gefahrgutrecht. Die Teströhrchen sind als UN 3373 einzustufen. Es kann ja auch ein positiver Test dabei sein...

Potenziell kontaminierte Abfälle (Abstrichstäbchen, Röhrchen) aus den Massentests unterfallen der UN3291 und sind nach P621 zu verpacken. Die bei Schnelltests anfallenden sonstigen nicht kontaminierten Abfälle (Verpackungen, Beipackzettel) können bedenkenlos in einer normalen Restmülltonne entsorgt werden.



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.

Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
 HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll und Thomas Jost
 Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
 Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.